Weisung

zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung

Eingesehen:

- das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);
- das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über den Gewässerschutz (GSchG und GSchV);
- das Bundesgesetz und die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHG und NHV);
- die Bundesverordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV);
- die kantonale Weisung für Vernetzungsprojekte von Biodiversitätsförderflächen 2015;
- die Vollzugshilfe Vernetzung des BLW;
- die Bundesrichtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag vom 7. November 2013;
- die Bundesrichtlinie über die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen vom 5. Februar 2014;
- die Weisungen des BLW zur Anwendung von Art. 62a GSchG;
- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER);
- die kantonale Verordnung über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007 (VLER);
- den Massnahmenkatalog des Staatsrates der Walliser Landwirtschaftspolitik vom 18. Juni 2014:

auf Antrag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Weisung

Die vorliegende Weisung präzisiert die Möglichkeiten und Modalitäten der kantonalen Finanzhilfen für die Projektentwicklung und Unterstützung der Bewirtschaftenden im Rahmen folgender Agrarprogramme:

- a) Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (BFF);
- b) Landschaftsqualität;
- c) nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen;

- d) Gewässerschutz;
- e) Biodiversität mit Qualitätsstufe II.

Art. 2 Rahmen

- ¹ Kantonale Finanzhilfen sind möglich für:
- a) die Ausarbeitung von regionalen Studien, die den Weisungen oder Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) oder des Kantons entsprechen und es den Landwirten erlauben, Massnahmen zu ergreifen, die vom Bund, Kanton oder von Dritten finanziell unterstützt werden;
- b) die kantonale Co-Finanzierung der Bundesbeiträge der in Artikel 1 genannten Programme.
- ² Die Massnahmen sind auf der Betriebsfläche gemäss Artikel 13 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) oder, je nach Art der Beiträge, auf Sömmerungsflächen gemäss Artikel 24 LBV umzusetzen.

Art. 3 Begünstigte

- ¹ Anspruch auf Beiträge haben anerkannte Bewirtschafter im Sinne der LBV oder von Artikel 3 Absatz 3 DZV, die innerhalb eines Projektperimeters als Eigentümer oder Pächter eine oder mehrere offiziell deklarierte Flächen bewirtschaften.
- ² Zur Erlangung der Beiträge müssen die Bewirtschafter den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen bzw. die Anforderungen an Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe erfüllen.
- ³ Die Teilnahme an den verschiedenen Programmen ist für die Bewirtschafter fakultativ.

Art. 4 Wechsel des Bewirtschafters oder Betriebsaufgabe

- ¹ Der Bewirtschafter hat seinen allfälligen Nachfolger aktiv und vollständig über die Bewirtschaftung der Flächen und die im Rahmen der vorliegenden Weisung eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen zu informieren, insbesondere darüber, dass der Kanton bis zum Ende der vereinbarten Programme die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verlangen kann.
- ² Der Bewirtschafter informiert den Kanton aktiv und umgehend über einen Bewirtschafterwechsel oder eine Änderung bei der Bewirtschaftung der Flächen.

Art. 5 Geodaten

Die Projektträgerschaft oder die von ihr beauftragte Stelle liefert sämtliche Geodaten gemäss den Weisungen der Dienststelle für Landwirtschaft (nachstehend: Dienststelle).

2. Kapitel: Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen (BFF)

Art. 6 Gegenstand

- ¹ Der Kanton kann Finanzhilfen im Rahmen von BFF-Vernetzungsprojekten gewähren.
- ² Bund und Kanton gewähren Bewirtschaftern, die an Vernetzungsprogrammen zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität teilnehmen, Vernetzungsbeiträge.

Art. 7 Projektentwicklung

- ¹ Der Kanton beteiligt sich finanziell an den Arbeiten für BFF-Vernetzungen, wenn diese Artikel 61 und 62 DZV sowie sämtliche Bedingungen von Anhang 4 DZV erfüllen und der vom BLW genehmigten kantonalen Weisung für Vernetzungsprojekte von Biodiversitätsförderflächen und der Vollzugshilfe des BLW entsprechen.
- ² Die Projektträgerschaft kann eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Sie kann ein Privatbüro oder externe Biologen beauftragen.

³ Die BFF-Vernetzungsinitiative wird der ÖQV-Kommission zwecks Beurteilung des natürlichen Potenzials des Perimeters und der Kohärenz der BFF vorgelegt.

⁴ Jedes Vernetzungsprojekt bedarf der Gründung einer Vereinigung der Bewirtschafter die das Vernetzungsprojekt übernimmt und als Ansprechpartner für den Kanton, die beauftragte Stelle und die betroffenen Bewirtschafter, für alle Fragen zum Vernetzungsprojekt zuständig ist.

Art. 8 Verfahren

- ¹ Aus den Vernetzungsprojekten gehen verschiedene Massnahmen hervor, die von den betreffenden Landwirten umzusetzen sind und über die Direktzahlungen finanziert werden.
- ² Der Bewirtschafter verpflichtet sich durch die Annahme des von der Projektträgerschaft oder der von ihr beauftragten Stelle ausgearbeiteten und vom Kanton genehmigten Vertrags zur Umsetzung der Massnahmen während der gesamten Projektdauer.

Art. 9 Dauer

- ¹ Die Umsetzungsdauer der Vernetzungsprogramme beträgt 8 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.
- ² Der Kanton kann auch für Projekte mit einer abweichenden Dauer Beiträge ausrichten, wenn dadurch die Koordination mit einem anderen Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt vereinfacht wird.
- ³ Für Bewirtschafter, die während der Umsetzung das Rentenalter erreichen, können Verträge mit kürzerer Geltungsdauer vorgesehen werden.

Art. 10 Finanzhilfen für die Entwicklung von Projekten oder spezifischen Massnahmen

- ¹ Der Kanton übernimmt bis zu 60% der Kosten für die Projektentwicklung und -evaluation, die vorgängig von der Dienststelle genehmigt wurden.
- ² Falls es sich um Arbeiten im Rahmen einer Strukturverbesserung handelt, werden die Beiträge ausschliesslich gemäss den Bestimmungen der Weisung zur kantonalen Politik in Sachen Strukturverbesserungen vom 27. Juni 2007 gewährt.

Art. 11 Beiträge an Bewirtschafter

¹ Die Höhe der Vernetzungsbeiträge an die Bewirtschafter ist im Anhang 7 DZV festgelegt. Diese Beiträge können nicht im Sömmerungsgebiet ausgerichtet werden.

² Der Bund finanziert die Beiträge zu 90%, der Kanton zu 10%.

Art. 12 Betriebskontrollen

- ¹ Alle 8 Jahre werden Betriebskontrollen durchgeführt.
- ² Der Kanton bestimmt, wer für diese Kontrollen verantwortlich ist.

Art. 13 Zwischen- und Schlussevaluation der Massnahmen

- ¹ Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen erfolgt nach 4 Jahren im Rahmen einer von der Dienststelle geführten Zwischenevaluation vor Ort.
- ² Vor Ablauf der 8-jährigen Projektdauer evaluiert die Projektträgerschaft oder die von ihr beauftragte Stelle, ob die qualitativen (Massnahmen) und quantitativen (Flächen) Ziele erreicht wurden und unterbreitet der Dienststelle die Ergebnisse in Form eines Schlussberichts.
- ³ Nach der Genehmigung durch die Dienststelle erstellt die Projektträgerschaft oder die von ihr beauftragte Stelle einen Bericht bezüglich der Fortsetzung des Vernetzungsprojekts.

4

Art. 14 Kürzung oder Verweigerung der Finanzhilfen oder Beiträge

¹ Die Finanzhilfe für die Projektentwicklung kann im Falle verspäteter oder nicht ausgeführter Arbeiten gekürzt oder verweigert werden. Die Dienststelle entscheidet von Fall zu Fall.

² Die Beiträge an die Bewirtschafter werden bei Nichterfüllung der Bedingungen und Pflichten gemäss den geltenden Bestimmungen des Bundes gekürzt.

3. Kapitel: Landschaftsqualität (LQ)

Art. 15 Gegenstand

¹ Der Kanton kann Finanzhilfen im Rahmen von regionalen LQ-Projekten gewähren.

² Die LQ-Beiträge an die Landwirte dienen der Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.

Art. 16 Projektentwicklung

¹ Die Vorgaben bezüglich der Erarbeitung von LQ-Projekten und der Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite finden sich in der Bundesrichtlinie Landschaftsqualitätsbeitrag vom 7. November 2013. Diese stellt eine Arbeitshilfe für die Erarbeitung von Landschaftsqualitätsprojekten dar.

² Die Initiative für ein Landschaftsqualitätsprojekt wird von einem Projektträger geführt.

Art. 17 Massnahmen

- ¹ Aus den LQ-Projekten gehen verschiedene nach Landschaftseinheiten gegliederte Massnahmen hervor, die von den betreffenden Landwirten umzusetzen sind und über die Direktzahlungen finanziert werden.
- ² Der Bewirtschafter verpflichtet sich durch die Annahme des von der Dienststelle ausgearbeiteten Vertrags zur Umsetzung der Massnahmen während der gesamten Projektdauer.
- ³ Damit ein Vertrag zustande kommt, müssen die Bewirtschafter mindestens eine jährliche Massnahme ausserhalb des Landschaftsindexes umsetzen.

Art. 18 Ausschluss

Nicht beitragsberechtigt sind Antragsteller, die:

- a) absichtlich oder fahrlässig nicht mehr benötigtes landwirtschaftliches Material oder nichtlandwirtschaftliche Gegenstände aller Art auf einer Fläche innerhalb des Projektperimeters lagern oder liegen lassen;
- b) absichtlich oder fahrlässig nicht mehr benötigtes landwirtschaftliches Material oder nichtlandwirtschaftliche Gegenstände aller Art auf einer Fläche innerhalb des Projektperimeters lagern oder verwahrlosen lassen;
- c) unsachgemässe Gegenstände verwenden, z.B. Leitplanken, Skistöcke, Ski oder Armierungseisen für Umzäunungen.

Art. 19 Dauer

- ¹ Die Umsetzungsdauer der Landschaftsqualitätsprojekte beträgt obligatorisch 8 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.
- ² Der Kanton kann auch für Projekte mit einer abweichenden Dauer Beiträge ausrichten, wenn dadurch die Koordination mit einem BFF-Vernetzungsprojekt vereinfacht wird.
- ³ Massnahmen von kürzerer Dauer können berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Start des Projekts vereinbart wurden.
- ⁴ Für Bewirtschafter, die während der Umsetzung das Rentenalter erreichen, können Verträge mit kürzerer Geltungsdauer vorgesehen werden.

Art. 20 Finanzhilfen für die Projektentwicklung

- ¹ Der Kanton kann Finanzhilfen für die Entwicklung von LQ-Projekten gewähren.
- ² Das Verfahren für das Gesuch um kantonale Finanzhilfen ist dasselbe wie beim Bund.
- ³ Die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Projektentwicklungskosten wird von Fall zu Fall entschieden. Diese wird an die Beteiligung des Bundes und an die Umstände des Falles angepasst.

Art. 21 Beiträge an Bewirtschafter

- ¹ Die Landschaftsqualitätsbeiträge werden den Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sömmerungsbetrieben im Rahmen der Direktzahlungen ausgerichtet.
- ² Die Höhe der Beiträge wird vom Kanton im Einvernehmen mit dem Bund festgelegt. Die Beiträge basieren auf den Kosten der einzelnen Massnahmen und können einen Anreizbonus enthalten.
- ³ Das jährliche Maximalbudget für Landschaftsqualitätsbeiträge richtet sich nach Anhang 7 und Artikel 115 Absatz 10 DZV.
- ⁴ Das maximale Globalbudget, das dem Kanton zur Verfügung steht, wird durch den Bund bestimmt.
- ⁵ Falls die Finanzierung aller Leistungen, die auf Kantonsebene und im Rahmen des Projektperimeters realisiert werden, das maximale Globalbudget übersteigt, kürzt die Dienststelle den Beitrag für den Landschaftsindex.
- ⁶ Der Bund finanziert die Beiträge zu 90%, der Kanton zu 10%.

Art. 22 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge werden nach Leistungstyp ausbezahlt. Der jeweilige Betrag ist in der Informationsbroschüre Massnahmenkatalog des jeweiligen Projektes, verfügbar im Internet, festgelegt. Diese wird als Anhang zum Vertrag zwischen der Dienststelle und dem Bewirtschafter angesehen. Diese Beiträge werden wahrscheinlich sinken, falls der Bund entscheidet, am kantonalen Plafond für diese Projekte festzuhalten.

² Aufgehoben.

Art. 23 Betriebskontrollen

- ¹ Die Umsetzung der Massnahmen wird anhand der vorhandenen Daten kontrolliert.
- ² Alle 8 Jahre werden Betriebskontrollen durchgeführt.
- ³ Der Kanton bestimmt die Kontrollverantwortlichen.

Art. 24 Evaluation der Ziele

Im Verlaufe des letzten Jahres der Umsetzungsperiode evaluiert der Kanton die Zielerreichung und die Projektteilnahme gemäss vorgesehenem Konzept. Er kann einen externen Projektträger mit der Durchführung dieser Evaluation beauftragen.

Art. 25 Kürzung oder Verweigerung der Finanzhilfen oder Beiträge

- ¹ Die Finanzhilfe für die Projektentwicklung kann im Falle verspäteter oder nicht ausgeführter Arbeiten gekürzt oder verweigert werden. Die Dienststelle entscheidet von Fall zu Fall.
- ² Die Beiträge an die Bewirtschafter werden bei Nichterfüllung der Bedingungen und Pflichten gemäss Anhang 8 DZV gekürzt.

4. Kapitel: Nachhaltige Ressourcennutzung

Art. 26 Gegenstand

- ¹ Der Kanton kann für regionale und branchenspezifische Projekte, die eine nachhaltigere Nutzung der natürlichen Ressourcen gemäss Artikel 77a und 77b LwG bezwecken (nachstehend: Ressourcenprojekte), Finanzhilfen ausrichten.
- Die Beiträge an die Landwirte dienen der Verbesserung der Nutzung der natürlichen Ressourcen wie Stickstoff, Phosphor und Energie, der Optimierung des Pflanzenschutzes, dem verstärkten Schutz und der nachhaltigeren Nutzung des Bodens, dem Erhalt der Biodiversität und dem Landschaftsschutz.

Art. 27 Anforderungen

- ¹ Die Massnahmen müssen über die gesetzlichen Vorgaben, den ökologischen Leistungsnachweis oder anderweitige Förderprogramme des Bundes hinausgehen.
- ² Es muss sich um Massnahmen handeln, die in der Einführungsphase auf Finanzhilfen angewiesen sind, jedoch in absehbarer Zeit ohne Hilfen von Bund und Kanton auskommen.
- ³ Die Beiträge sollen neuen Techniken und Organisationsformen, die in ihren jeweiligen Bereichen zu Verbesserungen führen, zum Durchbruch verhelfen.
- ⁴ Die Projektträgerschaft ist für die Entwicklung, Umsetzung, Mitverfolgung, Kontrolle und Evaluation der Programme verantwortlich.

Art. 28 Projektentwicklung

- ¹ Die Vorgaben bezüglich der Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite für Ressourcenprojekte finden sich in der Bundesrichtlinie über die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen vom 5. Februar 2014. Diese stellt eine Arbeitshilfe für die Erarbeitung von Ressourcenprojekten dar.
- ² Die Projektträgerschaft kann eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Sie muss über die technischen und organisatorischen Kompetenzen verfügen, die für die Realisierung des Projekts notwendig sind. Sie gewährleistet die Umsetzung des Projekts während der gesamten Projektdauer.
- ³ Die Projektträgerschaft kann zum Beispiel ein Verein, eine Stiftung, eine Genossenschaft, eine Gemeinde oder ein Kanton sein. Sofern es sich nicht um ein öffentliches Gemeinwesen handelt, müssen die direkt betroffenen Bewirtschafter in der Projektträgerschaft vertreten sein.
- ⁴ Die vorgesehenen Massnahmen müssen koordiniert werden.

Art. 29 Projektdauer

Die Umsetzungsdauer des Projekts ist auf 6 Jahre begrenzt. Es ist keine Verlängerung möglich.

Art. 30 Verfahren

- ¹ Die Ressourcenprojekte beinhalten verschiedene Massnahmen, die von den betreffenden Bewirtschaftern umzusetzen sind und via Projektträgerschaft finanziert werden.
- ² Die Projektträgerschaft ist für die Umsetzung und Kontrolle des Programms sowie die Auszahlung der Beiträge an die Betreiber verantwortlich.
- ³ Der Bewirtschafter verpflichtet sich durch die Annahme des von der Projektträgerschaft ausgearbeiteten und von Bund und Kanton genehmigten Vertrags zur Umsetzung der Massnahmen während der gesamten Projektdauer.

7

Art. 31 Höhe der Beträge

- ¹ Der Bund legt in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Projektträgerschaft die Höhe der Finanzhilfen für die Projektentwicklung und der Beiträge an die Bewirtschafter fest, welche auf den Kosten der einzelnen Massnahmen basieren.
- ² Der Bund beteiligt sich an den anrechenbaren Kosten gemäss seinen eigenen Bestimmungen.
- ³ Das Verfahren für das Gesuch um kantonale Finanzhilfen ist dasselbe wie beim Bund.
- ⁴ Die kantonale Finanzhilfe wird in Abhängigkeit der Beteiligung des Bundes und der Umstände fallweise bestimmt.
- ⁵ Der Kanton kann auch gemeinschaftliche Ressourcenprojekte unterstützen, die aufgrund ihrer regionalen Eigenheiten nicht vollumfänglich den Anforderungen von Artikel 28 genügen, jedoch in erheblichem Masse zur Erreichung der in Artikel 26 genannten Ziele beitragen.

Art. 32 Betriebskontrollen

- ¹ Alle 6 Jahre werden Betriebskontrollen durchgeführt.
- ² Für die Kontrollen ist die Projektträgerschaft verantwortlich.

Art. 33 Evaluation der Massnahmen

Die Wirksamkeit der Massnahmen wird am Schluss des Projekts evaluiert.

Art. 34 Kürzung oder Verweigerung der Beiträge

Der Kanton kürzt oder verweigert die Beiträge, wenn die Projektträgerschaft:

- a) absichtlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- b) das Projekt nicht richtig umsetzt oder vorzeitig aufgibt;
- c) sich nicht an die Vertragsbedingungen und -pflichten hält;
- d) Kontrollen mangelhaft durchführt;
- e) behördliche Kontrollen erschwert.

5. Kapitel: Gewässerschutz

Art. 35 Gegenstand

- ¹ Der Kanton kann für die fachliche Begleitung bei der Erarbeitung eines Projekts gemäss Artikel 62a GSchG Beiträge ausrichten.
- ² Die Beiträge sind für Landwirte bestimmt, die vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Senkung von übermässigen Gewässerbelastungen durch Nitrat, Phosphor, Pflanzenschutzmittel usw. umsetzen.

Art. 36 Projektentwicklung

Die Erarbeitung von Projekten für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft richtet sich nach den spezifischen Weisungen des BLW.

Art. 37 Programmdauer

Die Beiträge werden für eine Dauer von 6 Jahren ausgerichtet. Eine Verlängerung ist möglich.

Art. 38 Verfahren

- ¹ Die Gewässerschutzprojekte beinhalten verschiedene Massnahmen, die von den betreffenden Bewirtschaftern umzusetzen sind und von Bund und Kanton finanziert werden.
- ² Die Dienststelle ist für die Umsetzung der Programme zuständig.

8

Art. 39 Finanzhilfen für die Projektentwicklung

- ¹ Der Kanton kann die Erarbeitung von Gewässerschutzprojekten finanziell unterstützen.
- ² Das Verfahren für das Gesuch um kantonale Finanzhilfen ist dasselbe wie beim Bund.
- ³ Die kantonale Finanzhilfe wird in Abhängigkeit der Beteiligung des Bundes und der Umstände fallweise bestimmt.
- ⁴ Der Kanton kann auch gemeinschaftliche Gewässerschutzprojekte unterstützen, die aufgrund ihrer regionalen Eigenheiten nicht vollumfänglich den Anforderungen von Artikel 36 genügen, jedoch in erheblichem Masse zur Erreichung der in Artikel 35 genannten Ziele beitragen.

Art. 40 Beiträge an die Landwirte

- ¹ Die Gewässerschutzbeiträge können an Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Sömmerungsbetrieben ausgerichtet werden.
- ² Der Bund setzt in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der allfällig beauftragten Stelle die Höhe der Hilfen je nach Massnahme fest.
- ³ Die kantonale Finanzhilfe wird in Abhängigkeit der Beteiligung des Bundes und der Umstände fallweise bestimmt.

Art. 41 Betriebskontrollen

- ¹ Alle 6 Jahre werden Betriebskontrollen durchgeführt.
- ² Der Kanton bestimmt die Kontrollverantwortlichen.

Art. 42 Evaluation der Massnahmen

Die Wirksamkeit der Massnahmen wird am Ende der 6-jährigen Umsetzungsperiode evaluiert.

Art. 43 Kürzung oder Verweigerung der Finanzhilfen oder Beiträge

- ¹ Hält der Bewirtschafter den Vertrag nicht ein oder verletzt er dessen Bestimmungen, kann der Kanton den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Der Kanton kann in diesen Fällen eine teilweise oder vollständige Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge fordern.
- ³ In den anderen Fällen kann der Kanton die Beiträge kürzen oder verweigern.

Kapitel 6 : Biodiversität Qualitätsstufe II

Art. 44 Ziel

Die Beiträge für Biodiversität Qualitätsstufe II sind durch den Bund finanziert und sie werden jenen Bewirtschaftern ausgerichtet, die ein Gesuch gestellt haben und deren Parzellen die gültigen rechtlichen Kriterien erfüllen.

Art. 45 Dauer

Der Bewirtschafter verpflichtet sich durch sein Gesuch jene Parzellen, die für Biodiversität Qualitätsstufe II beitragsberechtigt sind, gemäss den entsprechenden technischen Anforderungen während einer Periode von 8 Jahren, die erneuerbar ist, zu bewirtschaften.

³ Der Bewirtschafter verpflichtet sich durch die Annahme des vom Kanton ausgearbeiteten Vertrags zur Umsetzung der Massnahmen während der vereinbarten Dauer.

Art. 46 Beiträge an Bewirtschafter

¹ Die Beiträge an die Bewirtschafter für Biodiversität Qualitätsstufe II ist im Anhang 7 der DZV festgelegt. Diese Beiträge können auch für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet ausgerichtet werden.

² Der Bund finanziert 100% dieser Beiträge.

Art. 47 Evaluation der Biodiversität Qualitätsstufe II

¹ Nach Hinterlegung eines Gesuchs bei der Dienststelle für Landwirtschaft führt diese die erste Beurteilung durch um zu bestimmen, ob die Flächen den Anforderungen für die Qualitätsstufe II, festgelegt durch den Bund, genügen.

² Eine erneute Beurteilung durch die Dienststelle für Landwirtschaft wird in einer Periodizität von 8 durchgeführt, um neu zu bewerten, ob die Fläche den Kriterien entspricht. In der Folge wird der Beitrag für Biodiversität angepasst.

Art. 48 Frist zwischen zwei Gesuchen für die gleiche Parzelle

- ¹ Eine Parzelle, die die Kriterien nicht erfüllt hat, kann nach einer Frist von vier Jahren wieder angemeldet werden.
- ² Eine Parzelle, die die Kriterien nicht erfüllt hat, kann ausnahmsweise früher wieder angemeldet werden, falls Arbeiten durch den Bewirtschafter durchgeführt wurden, mit dem Ziel, die botanische Zusammensetzung zu verbessern (Beispiel: Pflügen oder Neuansaat).

Art. 49 Gesuch Gegenexpertise

- ¹ Ein Bewirtschafter kann eine Gegenexpertise von der vorangegangenen Beurteilung durch die Dienststelle verlangen.
- ² Die Gegenexpertise wird durch die Dienststelle durchgeführt.
- ³ Falls die Gegenexpertise ein identisches Resultat wie die erste Beurteilung ergibt, wird eine Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 50 Kürzung der Beiträge

Im Falle des Nichteinhaltens der Bedingungen und Auflagen werden die Beiträge an die Bewirtschafter gemäss den gültigen Weisungen des Bundes gekürzt.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 51 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Finanzhilfen für die Projektentwicklung und die Beiträge an die Bewirtschafter werden in Abhängigkeit der budgetären Möglichkeiten des Bundes und des Kantons unter Vorbehalt der bewilligten Kredite ausbezahlt.
- 2 Der Kanton kann eine Anzahlung für die Projektentwicklung leisten.
- 3 Die Beiträge an die Bewirtschafter werden vom Kanton auf der Grundlage des Systems der Direktzahlungen ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Beiträge für die Programme zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Diese werden zuerst der Projektträgerschaft ausgerichtet und von dieser anschliessend weiterverteilt.

Art. 52 Änderung der Vertragsbestimmungen

Unter der Voraussetzung, dass beide Parteien zustimmen, ist eine Änderung der beschlossenen Massnahmen und Beiträge jederzeit möglich. Die betroffenen kantonalen Dienststellen und Bundesämter haben solche Änderungen vorgängig zu genehmigen.

Art. 53 Zuständigkeit

Art. 54 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Sitten, den 27. August 2014

Änderungen in Kraft seit dem 1. Januar 2016.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung: Jean-Michel Cina

¹Die Dienststelle ist für die Anwendung der vorliegenden Weisung zuständig.
² Sie ist ermächtigt, die in der vorliegenden Weisung vorgesehenen kantonalen Finanzhilfen direkt auszurichten.